

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1986/5/22 7Ob544/86,
6Ob158/13y, 6Ob5/14z, 6Ob84/14t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1986

Norm

ZPO §577 ff

ZPO §581

Rechtssatz

Notwendiger Inhalt des Schiedsvertrages ist die genaue Bezeichnung der Parteien und des Streitfalls gemäß 577 Abs 1 ZPO oder im Fall des § 577 Abs 2 ZPO die genaue Bezeichnung des bestimmten Rechtsverhältnisses, sowie die wirksame Willenserklärung, in diesen Fällen die Entscheidung durch Schiedsrichter oder ein Schiedsgericht treffen zu lassen. Für die Bezeichnung des Gegenstandes genügt es, wenn er in einem einheitlichen Vertragswerk einwandfrei umschrieben ist. Andere Bestimmungen, wie etwa über die Besetzung und die Bestellung der Schiedsrichter, können fakultativ vorhanden sein, gehören aber nicht zum notwendigen Inhalt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 544/86

Entscheidungstext OGH 22.05.1986 7 Ob 544/86

Veröff: RdW 1986,273 = SZ 59/86

- 6 Ob 158/13y

Entscheidungstext OGH 09.09.2013 6 Ob 158/13y

Vgl; Beisatz: Sind nur Teile einer Schiedsklausel unwirksam, berührt dies nach dem Grundsatz der geltungserhaltenden Auslegung die Restgültigkeit der Schiedsvereinbarung nicht. (T1)

- 6 Ob 5/14z

Entscheidungstext OGH 15.05.2014 6 Ob 5/14z

Beisatz: Für den Mindestinhalt einer Schiedsvereinbarung ist die Bezeichnung eines bestimmten Schiedsgerichts nicht erforderlich. (T2)

Beisatz: Die allfällige Unbestimmtheit des über den notwendigen Inhalt hinausgehenden fakultativen Inhalts einer Schiedsvereinbarung berührt die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung nicht. (T3)

- 6 Ob 84/14t

Entscheidungstext OGH 26.06.2014 6 Ob 84/14t

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0044991

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at